



**Die ursprüngliche Amtliche Mitteilung Nr. 1611 vom 25.11.2025 wird in der folgenden berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht und ersetzt die ursprüngliche fehlerhafte Fassung.**

**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

**REKTOR**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr. 1618 | Stand: 18. Februar 2026**

**Die ursprüngliche Amtliche Mitteilung Nr. 1611 vom 25.11.2025 wird in der folgenden berichtigten Fassung erneut bekannt gemacht und ersetzt die ursprüngliche fehlerhafte Fassung.**

**Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

**Vom 18.02.2026**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 18.02.2026 seine Zustimmung zur Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

**1. Biologie (Hohenheim)**

**1. Die Prüfungen im Hauptfach Biologie**

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
  - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
  - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL= benotete Studienleistung
  - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H = Hausarbeit
  - LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung- Wird von Dozenten individuell geregelt.
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

**§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Biologie**

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Botanik I	P	X						V, USL		6 ECTS

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 6 ECTS-Credits erworben wurden.

## § 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Biologie

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Biologie Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Biologie I	P	x							PL	6
3	Biologie II	P		x						PL	6
4	Mikrobiologie, wahlweise im 2. oder 4. Semester	P		x		x			USL		3
5	Botanik II	P		x					BSL	PL	6
6	Zoologie I	P				x			BSL	PL	6
7	Grundlagen der Chemie	P				x				PL	6
8	Zoologie II	P					x		USL		6
9	Physiologie	P					x			PL	6
10	Genetik	P						x		PL	6
11	Biochemie für Biologen	P						x		PL	6
12	Fachdidaktik, Grundlagen	F						x	x	PL	6
13	Pflanzenphysiologie	P							x	BSL	6
14	Ökologie und Evolution	P							x	USL	3

c) **falls im zweiten Hauptfach Chemie studiert wird**, ist das Modul Nr. 7 „Grundlagen der Chemie“ durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studiengänge Biologie Bachelor oder Biologie Master der Universität Hohenheim im Umfang von 6 ECTS zu ersetzen. Die Auswahl muss in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen und von diesem genehmigt werden. Die alternative Lehrveranstaltung sollte im 5. Semester belegt werden und das Modul „Genetik“ oder „Biochemie für Biologen“ stattdessen im 3. Semester.

d) **falls im zweiten Hauptfach Naturwissenschaft und Technik (NWT) studiert wird**, ist das Modul Nr. 7 „Grundlagen der Chemie“ durch das folgende Modul zu ersetzen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			

7	Mathematik für Chemiker (Uni Stgt) wahlweise im 1. oder 3. Semester*	P	x		x				V	PL	6
---	--	---	---	--	---	--	--	--	---	----	---

\* Es wird empfohlen das Modul „Mathematik für Chemiker“ im 1. Sem. zu belegen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, das Modul „Bildungswissenschaftliche Grundlagen II“ im 3. Sem. zu belegen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Biologie ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b) und ggf. c) oder d), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

### § 3 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

### § 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Studierende ab dem Sommersemester 2024
- (3) Es gelten folgende Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen haben, beenden ihr Studium nach den bisherigen Regelungen mit folgender Maßgabe:

- a) Für Studierende, die bis zum 31.03.2024 die Prüfung des Moduls „Ökologie“ bestanden haben, bleibt dieses Modul ein Pflichtmodul.
- b) Für Studierende, die sich bis zum 31.03.2024 zur Prüfung im Modul „Ökologie“ angemeldet haben, diese aber noch nicht abgeschlossen haben, wird das Modul in „Ökologie und Evolution“ umbenannt. Eventuell vorliegende Fehlversuche werden in das neue Modul übertragen und bleiben ungeachtet der Umbenennung des Moduls bestehen.
- c) Studierende, die bis zum 31.03.2024 die Prüfung des Moduls „Ökologie“ nicht bereits angemeldet oder bestanden haben, belegen das Modul „Ökologie und Evolution“ als Pflichtmodul.

Stuttgart, den 18.02.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -